

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung
eines Wasserschutzgebietes für die Talsperren
Haltern und Hullern, die Zwischenstever, den
Unterlauf des Halterner Mühlenbaches und den
Sandbach bis Haus Sythen sowie die
Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Haltern
der Gelsenwasser AG
(Wasserschutzgebietsverordnung „Halterner Stausee“
vom 28. 7. 1988)**

Inhalt:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Ausnahme vom Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Schutz in der Zone III
- § 5 Schutz in der Zone II B
- § 6 Schutz in der Zone II A
- § 7 Schutz in der Zone I
- § 8 Militärische Nutzungen des Truppenübungsplatzes Haltern, Platzteil Borkenberge
- § 9 Militärische Übungen außerhalb des Truppenübungsplatzes Haltern, Platzteil Borkenberge
- § 10 Hinweis zum Untertagebergbau
- § 11 Andere Rechtsvorschriften
- § 12 Ordnungspflicht bei bestehenden Anlagen
- § 13 Genehmigungen
- § 14 Befreiungen
- § 15 Entschädigung
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 19, 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltsgesetzes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBI. I S. 1529), der §§ 14, 15, 116, 117, 136 - 138, 141, 143 Abs. 2, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488 / SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663) und der §§ 12, 25, 27 - 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1985 (GV. NW. S. 259 / SGV. NW. 2060), wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt Dortmund verordnet:

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz der Talsperren Haltern und Hullern, der Zwischenstever, des Unterlaufes des Halterner Mühlenbaches und des Sandbaches bis Haus Sythen sowie der Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Haltern der Gelsenwasser AG ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), in die engere Schutzzone - unterteilt in 2 Bereiche (Zone II B und II A) - und in den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die folgenden Gemarkungen:

- a) Schutzzone III
Gemarkung Haltern-Stadt, Flure 9, 10, 11, 14, 15, 30, 31

- Gemarkung Haltern-Kirchspiel, Flure 28, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72 und 73
- Gemarkung Hullern, Flure 1, 2, 4 und 5
- Gemarkung Seppenrade, Flure 9, 10, 11 und 12
- Gemarkung Olfen-Kirchspiel, Flur 1
- b) Schutzzone II B
Gemarkung Haltern-Stadt, Flure 10, 11, 12, 13, 14, 15, 30, 31, 32 und 33
- Gemarkung Haltern-Kirchspiel, Flure 52, 53, 54, 68, 69, 70, 71 und 72
- Gemarkung Hullern, Flure 2, 4 und 5
- Gemarkung Seppenrade, Flure 10 und 12
- c) Schutzzone II A
Gemarkung Haltern-Stadt, Flure 10, 11, 12, 30 und 31
- Gemarkung Haltern-Kirchspiel, Flure 53, 54 und 69
- Gemarkung Hullern, Flure 2, 4 und 5
- Gemarkung Seppenrade, Flur 12
- d) Schutzzone I
Gemarkung Haltern-Stadt, Flure 32 und 33
- Gemarkung Haltern-Kirchspiel, Flure 71 und 72

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die dieser Verordnung beigefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 einen Überblick. Im einzelnen ergeben sich die Abgrenzungen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 10.000, in der die Zone III gelb, die Zone II B hellgrün, die Zone II A dunkelgrün und die Schutzzone I rot angelegt ist.

Die Übersichtskarte und die Schutzgebietskarte sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Verordnung mit Übersichtskarte und Schutzgebietskarte sowie weitere zeichnerische und beschreibende Unterlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens an (§ 17) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus:

- 1. beim Regierungspräsidenten Münster
- Obere Wasserbehörde -
Domplatz 1-3
4400 Münster
- 2. bei den Oberkreisdirektoren
(Untere Wasserbehörden)
4430 Coesfeld, Kreishaus 1,
Friedrich-Ebert-Straße 7
4350 Recklinghausen
Kurt-Schumacher-Allee 1
- 3. bei den Städten
4710 Lüdinghausen - Bauamt -, Steverstraße 15
4716 Olfen - Bauamt -, Kirchstraße 5
4358 Haltern - Planungs- und
Vermessungsamt -, Weseler Straße 67/69

**§ 2
Ausnahme vom Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt nicht für diejenigen Tätigkeiten und Maßnahmen der Gelsenwasser AG und der von ihr Beauftragten, die für einen ordnungsgemäßen Betrieb und für die Unterhaltung der Wasserversorgung notwendig sind, sofern dadurch keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung zu besorgen ist.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind Stoffe oder deren Reaktionsprodukte im Wasser, die grundsätzlich oder von einer bestimmten Menge bzw. Konzentration an die Beschaffenheit von Gewässern direkt oder indirekt in seinen physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften zu verändern vermögen.

Zu den wassergefährdenden Stoffen gehören vor allem die in den §§ 19a Abs. 2 und 19g Abs. 5 WHG in Verbindung mit der Verordnung über wassergefährdende Stoffe bei der Beförderung in Rohrleitungsanlagen vom 19.12.1973 (BGBl. I S. 1946) - in der derzeit geltenden Fassung aufgeführten Stoffe, insbesondere:

- a) Säuren, Laugen;
- b) Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 % Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze;
- c) Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte;
- d) flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen;
- e) Gifte;
- f) natürliche organische Flüssigkeiten wie Jauche, Gülle, Silagesickersaft oder Molke;
- g) Abwässer.

(2) Unterirdische Lagerbehälter sind Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind.

Behälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind sowie Behälter, die so aufgestellt sind, dass Undichtheiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind, werden unterirdischen Behältern gleichgestellt.

Alle übrigen, Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.

(3) Abwassergefährliche Betriebe im Sinne dieser Verordnung sind:

Akkumulatorenfabriken;
Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden;
chemische Fabriken;
Erdölraffinerien, Großtanklager, Hydrierwerke;
Galvanikbetriebe, Weißblechwerke;
Gaswerke, Kokereien, Kohlekraftwerke;
Gerbereien, Lederverarbeitungsbetriebe;
Kaliwerke, Salinen;
Sprengstofffabriken;
Textilveredelungsbetriebe;
Tierkörperverwertungsstellen;
Zellulosefabriken;
Zuckerfabriken;
Metallhütten;
chemische Reinigungsbetriebe.

(4) Andere gewerbliche Betriebe sind abwassergefährlich, sofern diese wassergefährdende Stoffe mit dem Abwasser, dem Kühlwasser, der Abluft oder dem Abfall ausstoßen.

§ 4 Schutz in der Zone III

(1) In der Zone III ist verboten:

1. Versenken von Abwasser (= punktförmige Einleitung in den Untergrund), z. B. aus Sammelentwässerungen und von Straßen- und Verkehrsflächen, Versenken und Versickern radioaktiver Stoffe. Ausgenommen ist das Versenken von Wasser aus Wärmepumpen mit Wärmeentzug aus dem Grundwasser.
2. Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung sowie das Versickern aus Sammelentwässerungen. Aufbringen von Klärschlamm. Gleicht gilt für die Ablagerung von Schlamm aus Kläranlagen in Schlammtrockenbeeten und Schlammtichen ohne Abdichtung.
3. Versenken und Versickern von Kühlwasser in den Untergrund sowie das Einleiten in oberirdische Gewässer.
4. Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 3 dieser Verordnung in den Untergrund z.B. durch deren Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen. Dasselbe gilt für Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel sowie radioaktive Stoffe.
Die Verwendung von offenen und nicht dichten Behältern für diese Stoffe.
Auch die Errichtung und Erweiterung von Abfalldeponien im Sinne der gültigen Abfallbeseitigungsgesetze (mit Ausnahme des Ablagerns von Bodenaushub), von Lagerplätzen für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott fallen unter diese Ziffer.
Gleicht gilt für das Aufschütteln von Bergehalden und die Lagerung sowie das Verkippen von Waschbergen.
5. Einleiten von biologisch abbaubaren, aber nicht gereinigten (nicht den Anforderungen des Landeswassergesetzes NW entsprechenden) Abwässern in oberirdische Gewässer, sofern diese die Zone II oder I durchfließen oder zur Anreicherung für die öffentliche Wasserversorgung herangezogen werden.
Verboten ist auch das Einleiten und Versickernlassen von Oberflächenwasser der Straßen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, in oberirdische Gewässer oder das Grundwasser ohne ausreichende Schutzmaßnahmen im Sinne der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ - RiStWaG - oder eine entsprechende Sicherung des Grundwassers, zu der die zuständige Wasserbehörde ihr Einvernehmen erteilt hat. Dieses Verbot gilt nicht für vorhandene Straßen, soweit der Träger der Straßenbaulast im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers durch Planfeststellungsbeschluss oder aufgrund der §§ 2 oder 15 Abs. 2 WHG wasserrechtlich befugt ist.
Das Verbot gilt auch für das Einleiten von radioaktiven Stoffen, von biologisch nicht abbaubaren Abwässern, die wassergefährdende Stoffe im Sinne von § 3 dieser Verordnung enthalten, in oberirdische Gewässer oder das Grundwasser, wenn nicht die Abwasser bzw. Stoffe entgiftet oder in anderer Form gewässerunschädlich gemacht sind.
6. Umgang mit radioaktiven Stoffen.
7. Entleerung von Fahrzeugen der gewerblichen und öffentlichen Fäkalienabfuhr.
8. Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes, soweit diese von

- der Biologischen Bundesanstalt für eine Verwendung in den jeweiligen Zonen des Wasserschutzgebietes nicht zugelassen sind (vgl. die jedem Pflanzenschutzmittel beigefügten Hinweise des Herstellers).
- Gleiches gilt auch für die Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Freien, soweit diese Mittel für eine Verwendung in Wasserschutzgebieten vom Bundesgesundheitsamt nicht zugelassen sind (vgl. Gebrauchsanweisung).
- Das Verbot gilt auch für die unsachgemäße Verwendung von zugelassenen Mitteln dieser Art oder bei Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in die engeren Zonen sowie für das Ein- und Ausbringen von Pflanzenbehandlungsmitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln in und an oberirdischen Gewässern, sofern diese Gewässer die Zone II B, II A oder I durchfließen oder zur Anreicherung für die öffentliche Wasserversorgung herangezogen werden.
9. Bau und Erweiterung geschlossener Wohnsiedlungen ohne wasserdichte zentrale Kanalisation.
Dasselbe gilt für Gewerbegebiete.
10. Errichtung und Betrieb sowie bauliche oder betriebliche Änderungen von Fernleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von §§ 19 a ff WHG.
11. Errichtung und wesentliche Änderung von Kernkraftwerken und Anlagen, die nach dem Atomgesetz planfeststellungs- oder genehmigungspflichtig sind.
12. Errichtung und wesentliche Änderung von bzw. Umwandlung zu abwassergefährlichen Betrieben im Sinne von § 3 dieser Verordnung.
13. Errichtung und wesentliche Änderung von gewerblichen Tanklagern einschließlich Errichtung und wesentliche Änderung von Anlagen zum Abfüllen und von Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende Stoffe im Sinne von § 3 dieser Verordnung; dies gilt auch für Tankstellen und Kraftfahrzeugbetriebe.
Errichtung von Eigenverbrauchsanlagen für brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) in der jeweils geltenden Fassung. Dieses Verbot gilt nicht für das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und für Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb. In diesen Fällen gilt § 4 Abs. 2 Ziffer 4 dieser Verordnung.
- Bei Altanlagen können von der zuständigen Behörden - soweit nicht schon in anderen Gesetzen und Verordnungen geregelt - die Duldung einer sofortigen Überprüfung durch Sachverständige und je nach dem Ergebnis dieser Überprüfung nach den allgemeinen Ordnungsrecht eine Beseitigung der Gefahrentatbestände, ggf. noch weitergehende Anforderungen baulicher oder sicherungstechnischer Art verlangt werden. Letzteres gilt auch für den Abfüll- und Umschlagsvorgang bei Anlagen dieser Art.
14. Errichtung und wesentliche Änderung von Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie von Anflugsektoren und Notabwurfplätzen des Luftverkehrs oder von militärischen Anlagen und Übungsplätzen.
15. Neuanlage und wesentliche Änderung von Friedhöfen.
16. Errichtung und wesentliche Änderung von baulichen Anlagen zum dauernden Aufenthalt von Tieren, ohne dass die anfallende Gülle und Jauche - insbesondere bei Massentierhaltung - in dichten Beseitigungsanlagen aufgefangen, gelagert und schadlos beseitigt wird.
17. Einbau wassergefährdender Stoffe, wie z.B. Teer, Phenole, Hochofenschlacke, beim Straßenbau und beim Ausbau befestigter Wege, ausgenommen Bitumenstoffe.
Das Verbot gilt auch für den Einbau von Waschbergen.
Das Verbot gilt nicht für den Einbau von Hochofenschlacke und Waschbergen bei Hofbefestigungen und privaten Zufahrten, sofern zuvor der Nachweis der Wasserunschädlichkeit durch eine Bescheinigung der Lieferfirma beigebracht wird.
18. Umschlag und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen auf unabgedichteten Flächen.
19. Tiefentsandungen (Entsandungen, bei denen das anstehende Grundwasser freigelegt wird).
20. Errichtung und wesentliche Änderung von Anlagen und Vorrichtungen zur Klärung von Abwasser mit Ausnahme von Kläranlagen nach DIN 4261 zur Klärung häuslicher Abwasser (siehe hierzu § 4 Abs. 2 Ziff. 9).
21. Zelten und Lagern außerhalb genehmigter Zeltplätze.
22. Motorbootssportveranstaltungen, Motorsportveranstaltungen im Gelände.
23. Lagern und Vergraben von Tierleichen.
24. Neuanlage und Inbetriebnahme von Tontaubenschießstätten.
25. Zwischenlagerung von Düngestoffen auf nicht abgedichteten Flächen.
26. Die unsachgemäße Düngung.
27. Errichtung und Betrieb von- Gärfutteranlagen ohne dichte Auffangvorrichtung für Gärsäfte.
28. Errichtung und wesentliche Änderung von Rangierbahnhöfen.

(2) In der Zone III ist genehmigungspflichtig:

1. Anlage und Veränderung von Einrichtungen, die den Zustrom von Menschen fördern, wie z.B.
 - a) Bildungseinrichtungen, Sportanlagen, Zelt- und Campingplätze, Hotels, Gaststätten und Ausflugslokale;
 - b) sonstige Einrichtungen, insbesondere Krankenhäuser, Gewerbe- und Industriebetriebe sowie kommunale Eigenbetriebe und Eigengesellschaften.

In den erforderlichen Verfahren können ggfs. zum Schutz des Grundwassers über das normale Maß hinaus zusätzliche bauliche oder sonstige sicherungstechnische Maßnahmen gefordert werden.
2. Neubau und wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen, d.h. für letzteres, dass diese über den Rahmen der üblichen Straßenunterhaltung und örtlich begrenzter Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgehen muss. Unberücksichtigt bleiben die Maßnahmen, für die eine strassenrechtliche Planfeststellung durchgeführt wird. Dasselbe gilt, wenn die Trasse der neuen bzw. wesentlich geänderten Straße in einem Bebauungsplan enthalten ist und ein Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde sowie dem zuständigen Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft unter

- Berücksichtigung des Sinngehaltes dieser Verordnung und der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ - RiStWaG - erzielt worden ist.
3. Bau und Erweiterung von öffentlichen Parkplätzen, Parkstreifen und privaten Sammeleinstellplätzen (ab 4 Fahrzeugen). Bei der Genehmigung können besondere Anforderungen an die Befestigung der Anlagen sowie an die Beseitigung der Abwässer gestellt werden.
4. Jede neue Lagerung und wesentliche Änderung einer Lagerung wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 3 dieser Verordnung.
Dabei können an das Lagern, die Auffangräume, die Lagerbehälter und das Zubehör erhöhte Anforderungen im Einzelfall gemäß § 15 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS) vom 31. Juli 1981 (GV. NW S. 490), z.B. hinsichtlich der Werkstoffe, der Ausführung und Verarbeitung, der Dichtigkeit und Beständigkeit sowie der betrieblichen Ausstattung und der Handhabung gestellt werden, damit eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften ausgeschlossen ist.
Die Genehmigungspflicht gilt - - unabhängig vom Rauminhalt des Behälters - auch für jede Lagerung natürlicher organischer Flüssigkeiten aus dem Bereich der Landwirtschaft, wie Jauche, Gülle, Silagesickersaft oder Molke.
Sie gilt nicht für die Lagerung von Handelsdünger, die gemäß den Vorschriften der VAwS erfolgt.
Treten wassergefährdende Stoffe aus einer Anlage zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Befördern oder Transportieren aus und ist zu befürchten, dass diese in den Untergrund oder in die Kanalisation eindringen, so ist dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.
Anzeigepflichtig ist, wer die Anlage betreibt, instandsetzt, reinigt oder prüft.
Die Untere Wasserbehörde und der Wasserwerksträger sollten ebenfalls unterrichtet werden.
5. Anlage und Veränderung von Kies- und Sandgruben (= Flachentsandung), sowie von Lehm-, Torf- und Tongruben, Hohlwegen, Steinbrüchen und Einschnitten.
Durchführung von Ausgrabungen und Ausschachtungen, von Bohrungen und Sprengungen, einschließlich Bergbaumaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen, die die belebte Bodenzone verletzen und die Deckschichten beseitigen oder vermindern oder eine schlecht reinigende Schicht freilegen.
Ausgenommen sind Bohrungen zur Gewinnung von Trinkwasser für die private Eigenversorgung, solange noch kein Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung möglich ist.
Die übliche landwirtschaftliche Beackerung, das Tiefpflügen, Meliorationen, das Anlegen von Drainungen sowie die übliche forstliche Bewirtschaftung bleiben unberührt.
6. Lagerung von Handelsdünger in flüssiger Form (z.B. Ammonium-Natrium-Harnstoff-Lösung).
7. Errichtung und wesentliche Änderung von baulichen Anlagen zum dauernden Aufenthalt
- a) von Menschen innerhalb geschlossener Wohnsiedlungen ohne Anschluss an eine zentrale Kanalisation,
b) von Menschen außerhalb geschlossener Wohnsiedlungen,
c) von Tieren (soweit nicht nach § 4 Abs. 1 Ziffer 16 verboten), es sei denn, dass wegen der geringen Menge der anfallenden Exkreme, insbesondere der Gülle oder Jauche, eine schädliche Grundwasserverunreinigung nicht zu besorgen ist.
8. Wärmepumpen mit Wärmeentzug aus dem Erdreich oder dem Grundwasser.
9. Kleinkläranlagen nach DIN 4261 zur Klärung häuslicher Abwässer.

§ 5 Schutz in der Zone II B

(1) In der Zone II B sind verboten:

- a) die in der Schutzzone III verbotenen und genehmigungspflichtigen Tatbestände mit Ausnahme der in § 4 Abs. 2 Ziffer 1 Buchstabe a) genannten Einrichtungen.
b) Darüber hinaus:
1. Einrichtung von Seetankstellen.
2. Neubau von Wegen, Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen oder Güterumschlagsanlagen.
3. Die auch nur vorübergehende Lagerung von Stoffen im Sinne von § 4 Abs. 1 Ziffer 4 dieser Verordnung.
4. Ablagerung, Umschlagen oder auch nur vorübergehende Lagerung von Abfällen im Sinne der Abfallbeseitigungsgesetze und von Seeschlamm.
5. Wagenwaschen und Ölwechsel.
6. Das Aufbringen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft und Abwasser.
Verboten ist auch das Aufbringen von Mineraldünger in fester und flüssiger Form, Festmist und Kompost außerhalb der Vegetationsperiode, ausgenommen Festmist in geringer Menge aus der privaten Kleintierhaltung.
7. Grünlandumbruch.
8. Das Bewässern (z. B. Verrieseln oder Verregnern) landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen mit hygienisch nicht einwandfreiem Wasser sowie mit Ammoniakwasser (= Abwasser von Kokereien und Gaswerken).
9. Anlage oder Veränderung von Gärfuttermieten und Dungstellen.
10. Durchleiten von Abwasser sowie das Durchleiten von Gewässern und Gräben, die Wasser von außerhalb dieser Zone heranführen, ohne ausreichende Sicherung.
11. Neuanlage und Veränderung von Fischteichen.
12. Neuanlage und Erweiterung von Kleingärten i.S.d. Bundeskleingartengesetzes vom 28. 2. 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung und von Gartenbaubetrieben.
13. Alle Maßnahmen, die die belebte Bodenzone verletzen, mit Ausnahme von normaler landwirtschaftlicher Beackerung und forstlicher Bewirtschaftung, der notwendigen Arbeiten am Leitungsnetz der Deutschen Bundespost und der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit genehmigten Bauvorhaben (Baugruben).
14. Das Betreten des Ufergeländes der Talsperren, ausgenommen zu Angelzwecken, zur Jagdausübung

i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 dieser Verordnung, im Bereich der Staubaufwerke zum Umtragen von Wasserfahrzeugen ohne eigene Antriebskraft sowie im Bereich der Bootsvermietung an der Antoniusbrücke. Als Ufer gilt der Bereich zwischen den Wasserflächen und den Wanderwegen, die um die Talsperren führen; dieser Bereich ist in der Schutzgebietskarte braun abgegrenzt.

(2) In der Zone II B sind genehmigungspflichtig:

1. bauliche Anlagen jeder Art, insbesondere Neubau und Änderung von Häusern und Wochenendhäusern sowie die Errichtung von Baustellen und Baustofflagern.
2. die in § 4 Abs. 2 Ziff. 1, Buchstabe a) genannten Einrichtungen.

Die in diesem Absatz genannten Vorhaben und Einrichtungen müssen den zum Schutze der öffentlichen Trinkwasserversorgung in der Zone II B notwendigen erhöhten Anforderungen genügen.

§ 6 Schutz in der Zone II A

(1) In der Zone II A sind verboten:

- a) Die in den Zonen III und II B verbotenen und genehmigungspflichtigen Tatbestände;
- b) darüber hinaus:
 1. Verkehr von Wasserfahrzeugen mit Vergaser- oder Dieselmotor. Ausgenommen hiervon sind jene Wasserfahrzeuge, denen im Einzelfall eine besondere Erlaubnis erteilt wurde,
 2. kraftstoffbetriebene Modellboote
 3. Wasserflugzeugbetrieb
 4. Hausboote
 5. Fischzucht, Fischfütterung
 6. Baden und Schwimmen außerhalb des besonders zugelassenen und gekennzeichneten Strandbades
 7. Sprengungen unter Wasser
 8. Entnahme und Verklappen von Stoffen
 9. Durchleiten von Abwasser und wassergefährdenden Stoffen in Rohrleitungen.

(2) In der Zone II A sind, soweit nicht bereits durch die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeingebräuchs an der Talsperre Haltern (Gemeingebräuchsverordnung Halterner Stausee) vom 14.4.1982 in der z. Zt. geltenden Fassung geregelt, genehmigungspflichtig:

1. Bootsveranstaltungen
2. Betrieb von Wasserfahrzeugen aller Art, soweit nicht bereits unter Abs. 1 erfasst; ausgenommen der Betrieb von Wasserfahrzeugen im Rahmen des Eigentümer- bzw. Anliegergebrauchs durch die Gelsenwasser AG sowie das Durchfahren der Talsperre Hullern mit Sportrudерbooten aufgrund einer mit der Gelsenwasser AG bestehenden Vereinbarung über Art und Menge der eingesetzten Boote. Die Überwachung der Vereinbarung obliegt der Gelsenwasser AG.
3. Segelsurfen.

§ 7 Schutz in der Zone I

(1) In der Zone I sind verboten:

- a) Die in den Zonen III, II B und II A verbotenen und genehmigungspflichtigen Tatbestände;
- b) darüber hinaus:

1. Jegliches Hantieren und Fahren mit Fahrzeugen oder Geräten, die mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 3 dieser Verordnung angetrieben werden.
2. Jegliche Verletzung der belebten Bodenschicht und der Deckschichten.
3. Das Betreten durch nicht berechtigte Personen.
4. Jegliche Düngung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.
5. Beweidung, Tierhaltung.
6. Jagdausübung, ausgenommen jene, deren Zweck das Kurzhalten des Wildes (insbesondere Verhindern einer Überpopulation, Erlegen kranker Tiere) im Interesse des Anlagenschutzes ist.

(2) In der Zone I sind nur gestattet:

1. Maßnahmen zum Messen des Wassers und zur Beobachtung und Untersuchung des Bodens.
2. Erhebung meteorologischer Daten durch staatliche Stellen oder die von ihnen Beauftragten sowie Maßnahmen der Vogelkunde und zum Vogelschutz
3. die Führung von Besuchern durch die Gelsenwasser AG sowie notwendige land- und forstwirtschaftliche Arbeiten
4. die gem. § 2 erforderlichen Handlungen.

Durch die vorgenannten Handlungen (Nr. 1 - 4) darf keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung zu besorgen sein.

§ 8 Militärische Nutzungen des Truppenübungsplatzes Haltern, Platzteil Borkenberge

Anstelle der §§ 4 - 7 gelten für militärische Nutzungen des Truppenübungsplatzes Haltern, Platzteil Borkenberge, folgende Bestimmungen:

Es ist verboten:

1. Versenken von Abwasser (= punktförmige Einleitung in den Untergrund), z. B. aus Sammelentwässerungen und von Straßen- und Verkehrsflächen; Versenken und Versickern radioaktiver Stoffe.
2. Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung sowie das Versickern aus Sammelentwässerungen. Aufbringen von Klärschlamm. Gleichtes gilt für die Ablagerung von Schlamm aus Kläranlagen in Schlammtrockenbeeten und Schlammteichen ohne Abdichtung.
3. Einleiten von biologisch abbaubaren, aber nicht gereinigten Abwässern in oberirdische Gewässer, sofern diese die Zone II oder I durchfließen oder zur Anreicherung für die öffentliche Wasserversorgung herangezogen werden.

Verboten ist auch das Einleiten und Versickernlassen von Oberflächenwasser der Straßen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, in oberirdische Gewässer oder das Grundwasser ohne ausreichende Schutzmaßnahmen im Sinne der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ - RiStWaG - oder eine entsprechende Sicherung des Grundwassers, zu der die zuständige Wasserbehörde ihr Einvernehmen erteilt hat. Dieses Verbot gilt nicht für vorhandene Straßen, soweit der Träger der Straßenbaulast im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers durch

- Planfeststellungsbeschuß oder aufgrund der §§ 2 oder 15 Abs. 2 WHG wasserrechtlich befugt ist. Das Verbot gilt auch für das Einleiten von radioaktiven Stoffen, von biologisch nicht abbaubaren Abwässern, die wassergefährdende Stoffe im Sinne von § 3 dieser Verordnung enthalten, in oberirdische Gewässer oder das Grundwasser, wenn nicht die Abwasser bzw. Stoffe entgiftet oder in anderer Form gewässerunschädlich gemacht sind.
4. Versenken und Versickern von Kühlwasser in den Untergrund sowie das Einleiten in oberirdische Gewässer.
 5. Errichtung und wesentliche Änderung von Anlagen und Vorrichtungen zur Klärung von Abwasser mit Ausnahme von Kläranlagen nach DIN 4261 zur Klärung häuslicher Abwässer (siehe hierzu § 4 Abs. 2 Ziff. 9).
 6. Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 3 dieser Verordnung in den Untergrund, z.B. durch deren Ablagern, Aufthalten oder Beseitigen. Dasselbe gilt für Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel sowie radioaktive Stoffe.
Die Verwendung von offenen und nicht dichten Behältern für diese Stoffe.
Auch die Errichtung oder Erweiterung von Abfalldeponien im Sinne der gültigen Abfallbeseitigungsgesetze (mit Ausnahme des Ablagerns von Bodenaushub), von Lagerplätzen für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott fallen unter diese Ziffer.
Gleiches gilt für das Aufschütten von Bergehalden und die Lagerung sowie das Verkippen von Waschbergen.
 7. Einbau wassergefährdender Stoffe, wie z. B. Teer, Phenole, Hochofenschlacke beim Straßenbau und beim Ausbau befestigter Wege, ausgenommen Bitumenstoffe.
Das Verbot gilt auch für den Einbau von Waschbergen.
Das Verbot gilt nicht für den Einbau von Hochofenschlacke und Waschbergen bei Hofbefestigungen und privaten Zufahrten, sofern zuvor der Nachweis der Wasserunschädlichkeit durch eine Bescheinigung der Lieferfirma beigebracht wird.
 8. Befördern von Kraft-, Schmier- und Treibstoffen mit Landfahrzeugen auf nicht klassifizierten Straßen oder nicht wasserdicht befestigten Flächen.
 9. Fallschirmabwurf von Material aus der Luft, soweit es sich um wassergefährdende Stoffe handelt.
 10. Verwenden von Darstellungsmitteln, die wassergefährdende Stoffe enthalten.
 11. Biwakieren (Verpflegung, Waschen, Heizen u.a.) mit Ausnahme von vereinzeltem Zelten, soweit wassergefährdende Stoffe Verwendung finden und eine gesicherte Entsorgung nicht mehr erfolgt.
 12. Lagern und Umschlagen von Kraft-, Schmier- und Treibstoffen sowie Betanken - mit Ausnahme des Betankens von Fahrzeugen im Einzelfall und in kleinen Mengen - auf nicht wasserdicht befestigten Wegen und Flächen.
 13. Instandsetzung (Triebwerkswechsel, Ölwechsel, Reinigung) auf Flächen ohne ausreichende Sicherungsmaßnahmen, ausgenommen kleinere Reparaturen, bei denen keine wassergefährdenden Stoffe freigesetzt werden.
 14. Errichtung und Betrieb sowie bauliche oder betriebliche Änderung von Fernleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19a ff. WHG.
 15. Verlegen von oberirdischen Feldpipelines für den Kraftstofftransport.
 16. Einrichten von Gefechtsständen ab Brigade, soweit keine ordnungsgemäße Entsorgung gesichert ist.
 17. Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes, soweit diese von der Biologischen Bundesanstalt für eine Verwendung in den jeweiligen Zonen des Wasserschutzgebiets nicht zugelassen sind (vgl. die jedem Pflanzenschutzmittel beigefügten Hinweise des Herstellers).
Gleiches gilt auch für die Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Freien, soweit diese Mittel für eine Verwendung in Wasserschutzgebieten vom Bundesgesundheitsamt nicht zugelassen sind (vgl. Gebrauchsanweisung).
Das Verbot gilt auch für die unsachgemäße Verwendung von zugelassenen Mitteln dieser Art oder bei Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in die engeren Zonen sowie für das Ein- und Ausbringen von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in und an oberirdischen Gewässern, sofern diese Gewässer die Zone II B, II A oder I durchfließen oder zur Anreicherung für die öffentliche Wasserversorgung herangezogen werden.
 18. Lagern und Vergraben von Tierleichen.
 19. Neuanlage und Inbetriebnahme von Tontaubenschießstätten.

§ 9 Militärische Übungen außerhalb des Truppenübungsplatzes Haltern, Platzteil Borkenberge

Bei militärischen Übungen sind die im Entwurf des Merkblattes „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ vom 21. November 1983, eingeführt durch Erlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Juni 1984, festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

§ 10 Hinweis zum Untertagebergbau

Das Erfordernis von Regelungen, die den Untertagebergbau betreffen, ist zur Zeit noch nicht absehbar. Eine Entscheidung hierüber kann erst getroffen werden, wenn Erkenntnisse über die Verträglichkeit von Steinkohleabbau und Wassergewinnung vorliegen. Die Erstellung von Gutachten zu den wasserwirtschaftlichen Auswirkungen („Wassergutachten“) und den Auswirkungen auf die baulichen Anlagen und den Betrieb des Wasserwerkes („Baugutachten“) wird längere Zeit in Anspruch nehmen.

Gegebenenfalls notwendige Regelungen zum Schutze der öffentlichen Wasserversorgung bleiben einer Auswertung dieser Gutachten vorbehalten.

§ 11 Andere Rechtsvorschriften

- (1) Die in anderen Gesetzen und Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote

bleiben unberührt. Besonders hingewiesen wird auf die gesetzlichen Vorschriften über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe, vor allem auf die §§ 19 ff. WHG und die Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS) vom 31. Juli 1981 (GV. NW. S. 490).

(2) Bei der baurechtlich verbindlichen Planung geschlossener Wohnsiedlungen, von Industrie-, Gewerbe- und Sondergebieten in der Zone III sind die Interessen des Gewässerschutzes nach Menge und Güte als besonders wichtiger öffentlicher Belang zu berücksichtigen.

§ 12 Ordnungspflicht bei bestehenden Anlagen

(1) Bestehende Anlagen oder Einrichtungen im Wasserschutzgebiet sind von Amts wegen auf ihre Rechtmäßigkeit und Vereinbarkeit mit dem Sinngehalt dieser Verordnung durch den jeweils zuständigen Oberkreisdirektor - Untere Wasserbehörde - unter Beteiligung des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft zu überprüfen und zu überwachen.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die vorgenannten wasserbehördlichen Überprüfungen bzw. Überwachungen, insbesondere die Beobachtung der Gewässer und des Bodens sowie das Aufstellen, Unterhalten oder Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- oder Verbotszeichen gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2, 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz) haben zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepasst oder beseitigt werden (vgl. § 19 Abs. 2 Nr. 2 Abs. 3 WHG).

(4) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken in den Schutzzonen I bis III sind darüber hinaus verpflichtet, zu dulden

1. das Auffüllen von Mulden oder Erdaufschlüssen;
2. das Einzäunen des Fassungsbereiches und das Aufstellen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotszeichen;
3. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden und des Wasserwerkes zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Wassers und zur Entnahme von Bodenproben;
4. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen;
5. das Verrohren von Gewässern oder Gräben;
6. die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmung;
7. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen.

(5) Die zuständige Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß Abs. 2 bis 4 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an,

soweit bergrechtliche Belange berührt werden im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt.

Der Bescheid ist mit einer Rechtsbeihilfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen sowie dem Wasserwerksträger zuzustellen.

(6) Soweit sich Maßnahmen der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Art auf den Bereich des Truppenübungsplatzes Haltern, Platzteil Borkenberge, beziehen, werden diese abweichend von Abs. 5 im Benehmen zwischen dem örtlich zuständigen Oberkreisdirektor - Untere Wasserbehörde - und den zuständigen Stellen des Bundes getroffen.

§ 13 Genehmigungen

(1) Über die Genehmigungen nach § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 entscheidet der jeweils örtlich zuständige Oberkreisdirektor - Untere Wasserbehörde -.

Handlungen, die nach anderen Bestimmungen ausdrücklich einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, einem bergrechtlichen Betriebsplanverfahren oder einer sonstigen behördlichen Zulassungen bedürfen - Anzeigeverfahren genügen nicht - bedürfen der Genehmigung nach dieser Verordnung nicht, wenn schon die anderen Bestimmungen einen hinreichenden Schutz ermöglichen.

Entscheiden in den genannten Fällen andere Behörden als Wasserbehörden, so bedürfen diese des Einvernehmens der jeweils örtlich zuständigen Wasserbehörde, es sei denn, die Entscheidung ergeht im Planfeststellungsverfahren.

Des Einvernehmens bedarf es nicht, wenn der Regierungspräsident für die o.g. behördlichen Zulassungen zuständig ist.

(2) Dem Genehmigungsantrag sind in 4facher Ausfertigung Unterlagen (Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweisungen) beizufügen, soweit diese zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(3) Die Untere Wasserbehörde beteiligt die Gelsenwasser AG und holt vor ihrer Entscheidung bzw. vor der Erklärung des Einvernehmens die Stellungnahme des zuständigen Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft ein. Will die Untere Wasserbehörde den Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, so hat sie die Akten der oberen Wasserbehörde vorzulegen.

(4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Wasser vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.

(5) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung nicht zu

besorgen ist oder durch Auflagen bzw. Bedingungen verhütet werden kann. Die Genehmigung kann für eine unbestimmte Anzahl in der Zukunft liegende einzelner Handlungen gleicher Art erteilt werden.

(6) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen am Verfahren Beteiligten zu übersenden.

(7) In den Fällen, in denen ein Genehmigungsverfahren durch ein wasserrechtliches Verfahren der Unteren Wasserbehörde ersetzt wird (Abs. 1 Satz 2) oder in denen das Einvernehmen der Unteren Wasserbehörde notwendig ist (Abs. 1 Satz 3), sind Abs. 3 bis 5 entsprechend anzuwenden.

§ 14 Befreiungen

(1) Die Untere Wasserbehörde kann im Einzelfall auf Antrag von den Verboten der §§ 4 - 7 und 9 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung ggf. nach entsprechenden Sicherungen erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Ausnahme mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Grundwasserschutzes, nach entsprechenden Sicherungen vereinbar ist.

(2) Von den für die militärische Nutzung des Truppenübungsplatzes Haltern Platzteil Borkenberge, geltenden Verboten erteilt der örtlich zuständige Oberkreisdirektor - Untere Wasserbehörde - im Benehmen mit den zuständigen Stellen des Bundes Befreiung, wenn dies zur Wahrung der Verteidigungsbelange erforderlich und mit den übrigen Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Grundwasserschutzes, vereinbar ist.

(3) Die Untere Wasserbehörde kann der Gelsenwasser AG für das Wasserwerk, auf Antrag Befreiung erteilen, soweit dies zum Betrieb des Wasserwerks unumgänglich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(4) Bei Gefahr im Verzuge trifft die nach dem Ordnungsbehördengesetz zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen (Sofortmaßnahmen), auch wenn diese Maßnahmen im Normalfall nach den §§ 4 bis 9 dieser Verordnung verboten sind.

Die zuständige Untere Wasserbehörde und das zuständige Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft sind sofort zu unterrichten.

(5) Für das Antragsverfahren (Absätze 1 und 3) gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 2, 3, 4, 5 Satz 2, 6 entsprechend.

§ 15 Entschädigung

Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, so befindet die Obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gemäß

§§ 19 Abs. 3, 20 WHG und §§ 15 Abs. 2, 134, 135, 154 - 156 LWG.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 14 oder eine nach dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 13 vornimmt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM belegt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 28. Juli 1988
Der Regierungspräsident
als Obere Wasserbehörde
54.1.11 - I - 2 Nr. 4
Schleberger

Abl. Reg. Mstr. 1988 S. 231 - 238

